

RECHTLICHES ZUR DIREKTVERMARKTUNG

DIE HERSTELLUNG VON ALKOHOL IM LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB



www.lfi.at

Ihr Wissen wächst 

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich


Kofinanziert von der
Europäischen Union

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger

Ländliches Fortbildungsinstitut Österreich,
A-1015 Wien, Schauflergasse 6, Tel.: 01/53441-0, E-Mail: lfi@lk-oe.at, www.lfi.at

Bildungsprojekt Direktvermarktung

Projektleitung: DI Dr. Martina Ortner, LK Österreich

Redaktion: Juliane Gfrei BEd, M.A., LK Österreich

Autor: Dr. Karl Penninger, überarbeitet von Mag. Sieglinde Jell-Anreiter, LK Oberösterreich

Produktion:

Ingrid Gassner

Fotos Cover:

lettas-stock.adobe.com, Michael Filnköfl, Michael Zangerl

Hinweis:

Die vorliegende Unterlage wurde sorgfältig erstellt. Es ist jedoch zu bedenken, dass es sich bei den behandelten Materien um äußerst komplexe und schwierige Rechtsgebiete handelt, die einem ständigen Wandel durch gesetzliche Änderungen und neue Interpretationsversuche unterliegen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass alle Angaben ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Verfasser:innen in jeder Hinsicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die Reproduktion ohne ausdrückliche Zustimmung der Verfasser:innen ist unzulässig!

2. Auflage 2024

1. Alkohol und Steuer

Die Herstellung von Alkohol im landwirtschaftlichen Betrieb kann entweder im **Abfindungswege**, mit Sonderbestimmungen für den Hausbrand, **oder** in **Verschlussbrennereien** erfolgen, wobei die „Verschlussbrennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung“ ein Mischtyp zwischen Abfindungs- und Verschlussbrennerei ist. Im Folgenden sollen die steuerlichen Details zum Abfindungsbrennrecht dargestellt werden.

Grundlage für die Alkoholbesteuerung ist das **Alkoholsteuergesetz 2022** (AlkStG 2022). Der Alkoholsteuer unterliegen Alkohol und alkoholhaltige Erzeugnisse, die im Steuergebiet hergestellt oder in das Steuergebiet eingebracht werden. Steuergebiet ist das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme der Gemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).

Für den **Vollzug** des Alkoholsteuergesetzes (Abfindungsanmeldung, Gerätezulassung, Versteuerung, Überwachung usw.) ist das **Zollamt Österreich** zuständig.



*Bild 1: Zur Herstellung von Alkohol unter Abfindung werden selbstgewonnene alkoholbildende Stoffe auf einem zugelassenen einfachen Brenngerät verarbeitet.
© Zangerl*

Die Abfindungsberechtigten haben ein **Überwachungsbuch** zu führen, worin u.a. die Art und Menge der zur Herstellung von Alkohol bestimmten alkoholbildenden Stoffe, sowie die fortlaufend nummerierten Maischebehälter aufzuzeichnen sind. Ein Verlust des Überwachungsbuches ist unverzüglich beim Zollamt Österreich anzuzeigen.

Steuersätze

Der Regelsatz beträgt 12,00 € je Liter Alkohol. Für das 100- und 300-Liter Kontingent beträgt die Alkoholsteuer 6,48 € je Liter Alkohol. Die in diesen Kontingenten enthaltene Hausbedarfsmenge ist generell von der Alkoholsteuer befreit.

Für die Zusatzmenge von 100 Liter Alkohol beträgt die Alkoholsteuer 10,80 € je Liter Alkohol.

Meldepflicht

Wird eine zur Herstellung von Alkohol verwendete Vorrichtung erworben oder veräußert (z.B. Übergabe/Übernahme bzw. Verkauf/Kauf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes), muss dies dem zuständigen Zollamt innerhalb einer Woche (gerechnet vom Eintritt des anzuzeigenden Ereignisses) schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige kann formlos oder unter Verwendung eines Formblattes erfolgen. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Brenngeräte bis zwei Liter Rauminhalt, die nicht zur Alkoholherstellung verwendet werden (z.B. zu Ausstellungszwecken).

2. Die abfindungsweise Herstellung von Alkohol

Bei der Herstellung von Alkohol unter Abfindung werden selbstgewonnene alkoholbildende Stoffe auf einem zugelassenen einfachen Brenngerät verarbeitet.

Das Merkmal der abfindungsweisen Alkoholherstellung besteht darin, dass die Alkoholmenge (Abfindungsmenge) und der zum Herstellen der Abfindungsmenge erforderliche Zeitraum (Brenndauer) durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen pauschal aufgrund von Durchschnittswerten bestimmt werden.

Verkehrsbeschränkungen

Der unter Abfindung hergestellte Alkohol darf nur veräußert werden an:

- **Letztverbraucher:innen** durch Ausschank oder in Kleingebinden (Gefäße bis 2 Liter) mit einem deutlich sichtbaren Vermerk, dass der Inhalt unter Abfindung hergestellt worden ist. Laut BMF-Erlass bedeutet der Begriff „Letztverbraucher“, dass die Abnehmer:innen der Produkte dieses nicht weiterveräußern dürfen, es bedeutet jedoch nicht, dass sie es selbst konsumieren müssen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass beispielsweise der Schnapsverkauf an Vereine oder an Firmen, wenn der Schnaps von diesen als Weihnachtsgeschenk an Vereinsmitglieder oder Kund:innen weitergegeben wird, nunmehr zulässig ist.
- **Gast- und Schankgewerbetreibende** (ebenfalls in Kleingebinden mit Abfindungsvermerk) zur Weiterveräußerung durch Ausschank im Gast- und Schankbetrieb.
- **Inhaber:innen** eines Alkohollagers.

☞ Es ist **verboten**, **abfindungsweise hergestellten Alkohol** aus dem **Steuergebiet** zu verbringen oder verbringen zu lassen bzw. zu liefern oder liefern zu lassen.

☞ **Seit 1.1.2022** gilt außerdem, dass **steuerfrei hergestellter Hausbrand** (aus selbstgewonnenen Obststoffen und Beeren) **nicht mehr entgeltlich an Dritte weitergegeben** (verkauft) werden darf.

2.1 Alkoholbildende Stoffe

Im Wesentlichen dürfen folgende selbstgewonnenen Stoffe gebrannt werden:

- **Früchte heimischer Arten von Stein- und Kernobst, Beeren, Wurzeln, Getreide und Halmrüben**, die Verfügungsberechtigte als Eigentümer:innen, Pächter:innen oder Nutznießer:innen einer Liegenschaft geerntet haben.
- **Wildwachsende Beeren und Wurzeln**, die Verfügungsberechtigte gesammelt haben oder in ihrem Auftrag sammeln ließen.
- Produkte, die dem Weingesetz unterliegen, wie z.B. **Trauben und Obstwein**.
- **Getreide**, wobei für den Getreidebrand Sonderregelungen bestehen.

Seit 1.1.2022 ist die Herstellung von **Alkohol aus Getreide oder aus Halmrüben** grundsätzlich nur jenen Verfügungsberechtigten gestattet, deren **Betriebssitz im Berggebiet** gem. § 23 Abs. 2 Z 2 lit. a der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung, BGBl. II Nr. 403/2022 liegt **und nicht genügend andere alkoholbildende Stoffe zur Verfügung stehen**.

Unter „Berggebiete“ fallen Gemeinden der Kategorie 3.

Jene Verfügungsberechtigten, die bereits vor dem 1.1.2022 zulässigerweise Alkohol aus Getreide oder Halmrüben unter Abfindung hergestellt haben oder dazu berechtigt waren, können auch nach dem 1.1.2022 Alkohol aus Getreide oder Halmrüben unter Abfindung produzieren, auch wenn deren Betriebssitz nicht im gesetzlich definierten Berggebiet liegt. Die Voraussetzung, dass der BetriebsinhaberIn bzw. dem Betriebsinhaber nicht genügend andere alkoholbildende Stoffe zur Verfügung stehen, muss jedenfalls vorliegen.

Flachlandbauern und -bäuerinnen dürfen nur dann Getreide brennen, wenn sie zwischen 1990 und 1994 (innerhalb von fünf Jahren vor dem 1.1.1995) nachweislich Alkohol unter Abfindung aus Getreide hergestellt haben. Der erforderliche Nachweis ist von den Abfindungsberechtigten gegenüber der Behörde selbst zu erbringen.

Zukauf von alkoholbildenden Stoffen: Abfindungsberechtigte, die über ein 300 Liter Alkohol Brennrecht (= 300 l A) verfügen und bis einschließlich 31.12.1994 alkoholbildende Stoffe zukaufen durften, behalten das Zukaufsrecht (auch nach dem 1.1.1995).

Sonstige alkoholbildende Stoffe, wie z.B. Topinambur, Edelkastanien, Kürbis, Honig, Kartoffel, Feige, Kiwi, Ananas und sonstige nicht in der Abfindungsverordnung aufgezählte alkoholbildende Stoffe dürfen nur in Verschlussbrennereien verarbeitet werden.

2.2 Ausbeutesätze

Die nachfolgenden Ausbeutesätze beziehen sich auf jeweils 100 Liter zur Destillation aufbereitete alkoholbildende Stoffe und Obstweine.

aufbereitete alkoholbildende Stoffe und Obstweine	l A
Äpfel, Birnen	3
Sonstiges Kernobst	2
Zwetschken, Pflaumen, Mirabellen	5,5
Kirschen, Weichseln	5
Schlehen, Kornelkirschen	2
Sonstiges Steinobst	3
Wacholderbeeren, Vogelbeeren	1,5
Hagebutten	2
Sonstige Beeren	2
Weintrauben	4,5
Traubenwein	10
Sonstiger Obstwein aus in Z 1 bis 9 genannten Stoffen	6
Obstweinhefe und Traubenweinhefe, flüssig	3
Obstweinhefe und Traubenweinhefe, gepresst	2
Treber und Trester	2,5
Meisterwurz, Enzianwurzeln	2
Halmrüben	2
nicht selbstgewonnene Äpfel, Birnen und nicht selbstgewonnenes Kernobst	3,6

Ausbeutesatz bei Most:

Bei Most (Obstwein) gilt ein fixer Ausbeutesatz von 6 Liter Alkohol pro 100 Liter Obstwein. Es kann zur Berechnung aber auch ein Untersuchungszeugnis einer anerkannten österreichischen Untersuchungsanstalt vorgelegt werden.

Als Alkoholausbeute gilt dann der nachweislich festgestellte Alkoholgehalt (Volumenkonzentration in Prozent) vermindert um höchstens zwei Prozentpunkte. Die Ausbeutesätze laut Verordnung (z.B. Äpfel und Birnen 3 %, Weintrauben 4,5 %) dürfen aber nicht unterschritten werden.

Beispiel a) 500 l Most aus Äpfel oder Birnen

Ausbeutesatz 6 % ergibt 30 l Alkohol

Alkoholsteuer: € 6,48 x 30 l = € 194,40

Beispiel b) 500 l Most aus Äpfel oder Birnen

Alkoholgehalt 6 % lt. Untersuchungszeugnis

Alkoholausbeute: 6 % - 2 Prozentpunkte = 4 % ergibt 20 l Alkohol

Alkoholsteuer: € 6,48 x 20 l = € 129,60

Ausbeutesatz bei Getreide:

Für 100 kg Getreide gilt eine Ausbeute von 24 Alkohol.

2.3 Brenngeräte

Zum Herstellen von Alkohol sind nur einfache Brenngeräte erlaubt, wobei darunter eine Vorrichtung zu verstehen ist, die aus Heizung, Brennblase, Helm, Geistrohr und einer Kühleinrichtung besteht. Weitere Voraussetzungen sind, dass ein kontinuierlicher Betrieb nicht möglich ist, der Rauminhalt der Blase 150 Liter nicht übersteigt, zum Entleeren der Brennblase keine anderen Einrichtungen vorhanden sind als ein Ablasshahn oder eine Kippvorrichtung. Die Brennblase und der Helm können ein Schauglas aufweisen, sie dürfen aber keine anderen Öffnungen als Füllöffnungen und Öffnungen zum Geistrohr und zum Ablasshahn haben.

Unschädlich sind folgende Sondereinrichtungen: Wasserbad bis 0,5 bar, Ablasshahn oder Kippvorrichtung, Rührwerk, Dampfüberleitungsrohr, Öl-, Gas- oder Elektroheizung, Ölbad, Verstärkungsanlagen, die aus nicht mehr als drei Destillationsstufen (Böden) und einem Dephlegmator (Verstärker) bestehen.

Zulassung von Brenngeräten

Der Antrag auf Zulassung eines einfachen Brenngerätes ist schriftlich vom/von der Eigentümer:in beim Zollamt Österreich einzubringen. Der Antrag hat Name und Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und den Aufbewahrungsort zu enthalten. Des Weiteren sind ein Aufriss, eine Beschreibung des einfachen



Bild 2: Beim Zollamt Österreich muss ein Antrag auf Zulassung eines einfachen Brenngerätes gestellt werden. ©Zangerl

Brenngerätes sowie die Unterlagen für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben anzuschließen.

Der Erwerb, die Herstellung oder die Veräußerung einer "Alkoholerzeugungsvorrichtung" mit mehr als zwei Raumliter Inhalt ist dem Zollamt Österreich innerhalb einer Woche anzuzeigen.

2.4 Abfindungsanmeldung

Die Abfindungsanmeldung hat **grundsätzlich elektronisch zu erfolgen**.

Fehlen die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung im elektronischen Weg, **kann** die Anmeldung auch papiermäßig erfolgen. Amtliche Vordrucke und Muster sind zu verwenden.

Anmeldeverfahren FinanzOnline

FinanzOnline (FON) ist das elektronische Datenübertragungsverfahren der Finanzverwaltung auf Internetbasis. Landwirt:innen können sich persönlich bei jedem Finanzamt anmelden (Formular FON 1, Lichtbildausweis und gegebenenfalls Übergabsvertrag).

Mit der Anmeldung erhalten die Landwirt:innen eine Zugangskennung (Teilnehmer-ID, Benutzer-ID und PIN) mit der sie auch persönliche Daten ändern, das Steuerkonto abfragen und verschiedenste Anträge stellen können. FinanzOnline kann unter bmf.gv.at aufgerufen werden. Eine Anmeldung mit der ID Austria ist ebenfalls möglich.

Bei der elektronischen Übermittlung werden die Steuererklärungen am Bildschirm ausgefüllt und online übermittelt. Informationen zu FinanzOnline sind direkt auf der Homepage des Finanzministeriums erhältlich. Eine eigene Hotline beantwortet technische Fragen zu FinanzOnline. Diese ist unter der Telefonnummer +43 50 233 790 von Montag bis Freitag, 8:00 bis 17:00 Uhr, erreichbar.

Elektronische Abfindungsanmeldung

Die Abfindungsanmeldung über FinanzOnline hat **ausschließlich** in der Anwendung „EKA (Abfindungsanmeldung)“ – erreichbar über den Link „Verbrauchssteuern“ zu erfolgen.

Es ist **nicht zulässig**, die Abfindungsanmeldung über FinanzOnline in anderer Form als über „EKA (Abfindungsanmeldung)“ zu übermitteln. Die Anmeldung würde dann als nicht ordnungsgemäß eingereicht gelten und ein anschließend durchgeführtes Brennverfahren hätte abgaben- und strafrechtliche Folgen.

 **Achtung:** Bei der Anmeldung sind nun auch verpflichtend das **Geburtsdatum und der vollständige Name** der Brenngeräteeeigentümerin bzw. des Brenngeräteeeigentümers (Nachname und Vorname/n) anzuführen (Eingabe in Suchmaske). Wichtig ist dies in all jenen Fällen, in denen es sich um ein **gemeinschaftlich genutztes Brenngerät** handelt (Zurverfügungstellung der Daten von einer/einem der Eigentümer:innen) oder wenn Abfindungsberechtigte eigene Obststoffe auf einem fremden Brenngerät brennen.

Die Anmeldung zur Alkoholherstellung kann über FinanzOnline jederzeit eingereicht werden. Der frühestmögliche Brennbeginn ist jedoch fünf Stunden, nachdem das Zollamt Österreich innerhalb seiner Öffnungszeiten von der Anmeldung Kenntnis erlangt hat. Als Öffnungszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) zwischen 8:00 und 14:00 Uhr.

Beispiele:

- Anmeldung am Freitag 18:00 Uhr; frühestmögliche Kenntnissnahme durch das Zollamt nächstfolgender Montag (sofern kein Feiertag) 8:00 Uhr; frühestmöglicher Brennbeginn: Montag 13:00 Uhr
- Anmeldung am Dienstag (kein Feiertag) 13:00 Uhr; frühestmögliche Kenntnissnahme durch das Zollamt Dienstag 13:00 Uhr; frühestmöglicher Brennbeginn: Dienstag 18:00 Uhr

Bei elektronischer Anmeldung gilt die Bewilligung als erteilt, wenn das Zollamt Österreich nicht bis zu Beginn der Brennfrist den Antrag mittels elektronisch übermittelter Nachricht oder auf eine andere Weise abweist. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller soll sich daher vor Brennbeginn über eine etwaige elektronische Abweisung (E-Mail-Nachricht) informieren.

Anmeldung mittels Formular

Zur Abfindungsanmeldung sind folgende Formulare zu verwenden:

- VSt 3 Erfassung der Grunddaten / Änderung der Grunddaten
- VSt 4 Anmeldung zur Alkoholherstellung
- VSt 5 Anzeige einer Reinigung

Die Formulare sind als Ausfüll- und Druckversion unter bmf.gv.at verfügbar (außer Formular VSt 4 – bei Fragen kann direkt mit dem Zollamt Österreich unter folgender Telefonnummer +43 50 233 560 Kontakt aufgenommen werden.). Die Formulare VSt 20 (Abfindungsanmeldung) und VSt 8 (Reinigungsanzeige) gelten seit 1.7.2006 nicht mehr.

Bei persönlicher Einbringung beim Zollamt Österreich bzw. bei Übermittlung per Post ist der Vordruck VSt 4 vollständig auszufüllen und dem Zollamt Österreich zu übermitteln.

 Achtung: Im VSt 4 sind nun auch verpflichtend das **Geburtsdatum und der vollständige Name** der Brenngeräteeigentümerin bzw. des Brenngeräteeeigentümers (Nachname und Vorname/n) anzuführen. Wichtig ist dies in all jenen Fällen, in denen es sich um ein **gemeinschaftlich genutztes Brenngerät** handelt (Zurverfügungstellung der Daten von einem/einer der Eigentümer:innen) oder wenn Abfindungsberechtigte eigene Obststoffe auf einem fremden Brenngerät brennen.

Die Abfindungsanmeldung muss mindestens fünf Werktage vor Brennbeginn beim Zollamt Österreich eingebracht werden.

Eine Bewilligung gilt als erteilt, wenn das Zollamt Österreich nicht innerhalb von drei Tagen nach fristgerechter Anmeldung einen abweisenden oder berichtigenden Bescheid erlässt.

Die Abfindungsanmeldung kann nach vorheriger Terminvereinbarung auch persönlich beim Zollamt Österreich eingebracht werden. Mit Zustimmung des Zollamtes kann unverzüglich nach Abgabe der Anmeldung mit der Herstellung von Alkohol unter Abfindung begonnen werden.

Die Übermittlung einer schriftlichen Abfindungsanmeldung per Fax oder E-Mail ist nicht zulässig.

Das Formular VSt 3 (Erfassung der Grunddaten) ist zusätzlich auszufüllen, wenn erstmalig ein Brennvorgang angemeldet wird, bzw. wenn sich die bereits erfassten Grunddaten seit dem letzten Brennvorgang geändert haben.

2.5 Selbstberechnung und Fälligkeit der Alkoholsteuer

Abfindungsberechtigte haben die auf die Abfindungsmenge entfallende Steuer selbst zu berechnen und den Steuerbetrag bereits in der Abfindungsanmeldung anzugeben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Brennvorganges.

Der errechnete Steuerbetrag ist bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats beim Zollamt Österreich zu entrichten.

Die in Abhängigkeit von den Haushaltsangehörigen zustehende steuerfreie Alkoholmenge ist (von den ersten 100 Liter zu 6,48 €) vor Berechnung der Steuer abzuziehen.

Hinweis: Die Zahlung muss „**unbar**“ erfolgen, damit ein **Erlagschein** mit der vorgeschriebenen Alkoholsteuer an die angegebene Adresse geschickt wird.

2.6 Jährliche Erzeugungsmengen

Grundsätzlich dürfen Abfindungsberechtigte pro Jahr 100 Liter Alkohol "I A" steuerbegünstigt (6,48 € pro I A) erzeugen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, jährlich weitere 100 Liter Alkohol zu einem höheren Steuersatz (10,80 € pro I A) herzustellen.

Jene Landwirt:innen, die bis zum 31.12.1994 über ein 300 Liter Brennrecht verfügt haben, dürfen auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes am 1.1.1995 ihr Brennrecht weiterhin in vollem Umfang (300 I A) ausüben.

Ein jährliches Zusatzkontingent von 100 Liter Alkohol zum erhöhten Steuersatz (10,80 € pro I A) besteht auch für die 300 Liter Alkohol Brenner, sodass diese insgesamt 400 Liter Alkohol herstellen dürfen.

2.7 Brenndauer und Brennfrist

Die **Brenndauer** (erforderliche Zeit zur Herstellung von Alkohol in Stunden) ist auf eine Folge von Tagen gleichmäßig zu verteilen. Der erste und letzte Tag sind von dieser Regelung ausgenommen.

Unter **Brennfrist** (tägliche Brennzeit) versteht man den Zeitraum, innerhalb welchem an einem Tag Alkohol hergestellt wird. Die Brennzeit ist frei wählbar (0:00 Uhr bis 24:00 Uhr) und muss regelmäßig (gleichbleibende Stundenanzahl und Zeit) auf eine Folge von Tagen verteilt werden.

Das einfache Brenngerät darf vor Beginn der Brennfrist nicht befüllt werden und muss vor Ablauf der Brennfrist entleert sein.

Die **Brenndauer** wird berechnet, indem die angemeldete Maischemenge in Hektoliter mit der (für das anzuwendende Herstellungsverfahren und das verwendete einfache Brenngerät) maßgeblichen Konstante multipliziert wird. Bruchteile einer Stunde sind auf volle Stunden aufzurunden.

Bei Zulassung eines einfachen Brenngerätes einer nicht bekannten Brenngerätetype ist ein Probebetrieb zur Ermittlung der Brenndauer durchzuführen.

Konstanten zur Ermittlung der Brenndauer:

Brenndauer = angemeldete Maischemenge in Hektoliter x Konstante

Füllraum der Brennblase in Liter	Brennverfahren	
	Konstante A Roh- und Feinbrand	Konstante B Dreiviertelbrennen, Verstärkungsanlagen
bis 10	43,3	27,2
20	22,1	13,9
30	15,0	9,4
40	11,5	7,2
50	9,4	5,9
60	7,9	5,0
70	6,9	4,4
80	6,2	3,9
90	5,6	3,5
100	5,1	3,2
110	4,7	3,0
120	4,4	2,8
130	4,1	2,6
140	3,9	2,5
150	3,7	2,3

Unabhängig von der Art des Brennverfahrens ist bei Brenngeräten mit Verstärkungsanlagen die **Konstante B** anzuwenden.

2.8 Hausbrand

Vom Alkohol, der im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in einem Jahr unter Abfindung hergestellt wird, sind als Hausbrand der abfindungsberechtigten Landwirt:innen (einschließlich Ehepartner:innen) 15 Liter Alkohol steuerfrei. Zusätzlich steuerfrei sind für alle Haushaltsangehörige, die zu Beginn des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr vollendet haben, in Tirol und Vorarlberg 6 Liter Alkohol bis zu einer Höchstmenge von 50 Liter. In den anderen Bundesländern sind dies je Haushaltsangehörigem 3 Liter bis zu einer Höchstmenge von 27 Liter Alkohol.

Landwirtin bzw. Landwirt im Sinne des Gesetzes ist, wer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als selbständige Wirtschaftseinheit allein oder zusammen mit Haushaltsangehörigen bewirtschaftet und daraus den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zumindest zu einem erheblichen Teil bestreitet. Darüber hinaus müssen die abfertigungsberechtigten Landwirt:innen ihren Wohnsitz am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, der den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen darstellt, haben.

Als Haushaltsangehörige gelten

- **andere Angehörige** als Ehegatt:innen oder eingetragene Partner:innen, die die Voraussetzungen für Dienstnehmer:innen erfüllen (z.B. mitarbeitende volljährige Kinder) oder für deren Rechnung der land- und forstwirtschaftliche Betrieb auch geführt wird;
- **Dienstnehmer:innen**, die ohne Unterbrechung mindestens sechs Monate im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind;
- **Personen**, denen Abfindungsberechtigte aufgrund eines land- und forstwirtschaftlichen Übergabevertrages ein höchstpersönliches Wohnungsgebrauchsrecht (Wohnrecht) eingeräumt haben,

wenn die genannten Personen mit der/dem Abfindungsberechtigten am Sitz des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im gemeinsamen Haushalt leben und nicht (selbst) zur Herstellung von Alkohol unter Abfindung zugelassen sind.

Seit 1.1.2022 gilt folgendes: Gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 AlkStG 2022 ist Hausbrand (§ 70 AlkStG 2022) nur steuerbefreit, wenn dieser unter Abfindung aus **Obststoffen und Beeren** iSd § 58 Abs. 1 Z 1 AlkStG 2022 hergestellt wird (Früchte heimischer Arten von Stein- und Kernobst, Beeren, die Verfügungsberechtigte als Eigentümer:innen, Pächter:innen oder Nutznießer:innen einer Liegenschaft geerntet haben).

Die Herstellung von steuerfreiem Hausbrand aus wild wachsenden Beeren und Wurzeln, Produkten, die bei der Verarbeitung anfallen (z.B. Traubenwein, Obstwein, Most, Trebern/Trester), Getreide und Halmrüben ist **nicht mehr möglich**.

Außerdem gilt seit 1.1.2022, dass steuerfrei hergestellter Hausbrand (aus selbstgewonnenen Obststoffen und Beeren) **nicht mehr entgeltlich an Dritte weitergegeben** (verkauft) werden darf.

Hausbrandregelung allgemein: Landwirt:innen müssen zumindest zu einem erheblichen Teil den Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft bestreiten. Diese Voraussetzung kann entweder aus dem Familieneinkommen oder aus der Betriebsgröße abgeleitet werden.

a) Familieneinkommen:

Das Familieneinkommen setzt sich aus dem (geschätzten) land- und forstwirtschaftlichen Einkommen, den übrigen Bruttoeinnahmen des Abfindungsbrenners (z.B. aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit) und aus allfälligen sonstigen Familieneinkünften zusammen.

Unterliegt ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb der Pauschalierung, so können die Einkünfte eines Nebenerwerbslandwirtes für die Berechnung des Familieneinkommens mit 150 % des Einheitswertes der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsflächen bemessen werden.

Der Lebensunterhalt wird dann zu einem "erheblichen Teil" aus der Land- und Forstwirtschaft bestritten, wenn der land- und forstwirtschaftliche Umsatz zumindest 20 % der gesamten Bruttoeinnahmen (z.B. Bezüge aus nichtselbständiger Tätigkeit) beträgt.

Beispiel:

Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft:	€ 6.535,-	
Geschätzte Einnahmen (150 % des Einheitswertes)		€ 9.802,50
Übrige Bruttoeinnahmen:		
z.B. Hausvermietung	€ 2.616,-	
Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit	€ 14.534,-	€ 17.150,-
		€ 26.952,50

$$\frac{€ 9.802,50 \times 100}{€ 26.952,50} = 36 \%$$

Die steuerfreie Hausbrandmenge steht zu, weil der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Umsätze über 20 % liegt.

b) Betriebsgröße:

Der Lebensunterhalt wird auch dann zu einem erheblichen Anteil aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestritten, wenn das Ausmaß der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundfläche,

die Nebenerwerbslandwirt:innen bewirtschaften, mindestens 5 Hektar oder bei Weinbau, Gartenbau oder Intensivobstbau 1 Hektar beträgt.

Hausbrandregelung für Bergbauern bzw. Bergbäuerinnen:

Nebenerwerbslandwirt:innen, die einen Bergbauernbetrieb ganzjährig bewirtschaften und gemeinsam mit ihren Ehegatt:innen bewohnen, bestreiten dann ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familie zu einem erheblichen Teil aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, wenn mindestens 1 VE (gem. § 30 Abs. 7 BewG, z.B. 1 Rind über 2 Jahre: 1 VE, ein Schaf über 1 Jahr: 0,15 VE) gehalten werden und die gemeinsamen Einkünfte des Landwirtes und Ehegatten 29.069 € brutto nicht übersteigen.

2.9 Das 300 l A Brennrecht

Brennberechtigte Landwirt:innen, die bis zum 31.12.1994 über ein 300 l A Brennrecht verfügt haben, dürfen auf dem im Eigentum stehenden einfachen Brenngerät auch weiterhin eine Erzeugungsmenge von 300 l A herstellen.

Das Wegbringen des einfachen Brenngerätes des 300 Liter Abfindungsberechtigten vom Aufbewahrungsort oder die Verwendung des Brenngerätes durch einen Dritten führt grundsätzlich zum Verlust des 300 Liter Abfindungsbrennrechtes.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn

- das Brenngerät zum Zwecke einer Reparatur weggebracht wird;
- Miteigentümer:innen des einfachen Brenngerätes dieses von der Aufbewahrungsstelle wegbringen und damit Alkohol unter Abfindung herstellen, ohne dass das 300 l A Brennrecht verloren geht. Die Miteigentümerschaft ist nachzuweisen.

Wird der im Rahmen des 300 l A Abfindungsbrennrechtes hergestellte Alkohol entgegen den Verkaufsbeschränkungen beispielsweise an Gewerbebetriebe verkauft, führt dies zum Verlust des 300 l A Abfindungsbrennrechtes.

Nähere Informationen bzw. wichtige amtliche Formulare des Zollamtes Österreich:

Downloadmöglichkeit unter bmf.gv.at (Formulare)

- Formular VStINF2 – Informationen für Abfindungsberechtigte
- Formular VSt45 – Antrag auf Zulassung eines einfachen Brenngerätes/Anzeige eines überwachungspflichtigen Gerätes
- Formular VStINF3 – Anleitung für die elektronische Abfindungsanmeldung
- Formulare VSt47-1, VSt47-2 und VSt47-3 – Überwachungsbuch für Abfindungsberechtigte

Landwirtschaftskammern

Landwirtschaftskammer Burgenland

7000 Eisenstadt, Esterhazystraße 15

T: 02682/702

E-Mail: office@lk-bgld.at

Landwirtschaftskammer Kärnten

9020 Klagenfurt, Museumgasse 5

T: 0463/5850

E-Mail: office@lk-kaernten.at

Landwirtschaftskammer Niederösterreich

3100 St. Pölten, Wienerstraße 64

T: 05/0259

E-Mail: office@lk-noe.at

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

4021 Linz, Auf der Gugl 3

T: 050/6902-0

E-Mail: office@lk-ooe.at

Landwirtschaftskammer Salzburg

5020 Salzburg, Schwarzstraße 19

T: 0662/870-571

E-Mail: office@lk-salzburg.at

Landwirtschaftskammer Steiermark

8010 Graz, Hamerlinggasse 3

T: 0316/8050

E-Mail: office@lk-stmk.at

Landwirtschaftskammer Tirol

6020 Innsbruck, Brixner Straße 1

T: 05/9292

E-Mail: office@lk-tirol.at

Landwirtschaftskammer Vorarlberg

6900 Bregenz, Montfortstraße 9

T: 05574/400

E-Mail: office@lk-vbg.at

Landwirtschaftskammer Wien

1060 Wien, Gumpendorfer Straße 15

T: 01/5879528-0

E-Mail: office@lk-wien.at

Landwirtschaftskammer Österreich

1015 Wien, Schauflergasse 6

T: 01/53441-0

E-Mail: office@lk-oe.at